



StuPa-Präsidium
Frau Christiane Kelm
Herr Cornelis Lehmann
Herr Reza Nouri Inanlou
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal

Bergische Universität Wuppertal, StuPa-Präsidium
Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal

An die Studierenden
der Bergischen Universität Wuppertal

DATUM 14.09.16
GESPRÄCHSPARTNER Christiane Kelm
GEBÄUDE, EBENE, RAUM ME-04 (ASTA EBENE)
E-MAIL stupapraes@asta.uni-wuppertal.de
www.stupa.uni-wuppertal.de

Vorläufiges Protokoll der 8. ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments am 07.09.2016

Datum: 07.09.2016

Beginn: 18:18 Uhr

Ende: 20:58 Uhr

Ort: AStA-Großraumbüro (ME.04.19)

Anwesende Parlamentarier*innen: Simon Funken, Sebastian Kopf, Mike Stephan, Cornelis Lehmann, Justus Faust, Christiane Kelm, Ronja Löhr, Benedikt Orlob, Andrea Lehmann, Simon Richter, Carolin Kaubke, Reza Nouri Inanlou

Abwesende Parlamentarier*innen: Adil Inan, Isabelle Schneider, Cicek Lale, Wolf Redemeister, Erhan Yesilöz, Samim Zargar, Fatih Erarslan, Markus Jansen, Mehmet Özkan

Anwesende Mitglieder des AStA: Mike Stephan, Konstanze Wagner, Dennis Pirdzuns, Sebastian Kopf, Daniel Fachinger, Stephan Oltmanns

Anwesende Gäste: Meik Puppe

TOP 1: Begrüßung und Regularien

Cornelis Lehmann eröffnet die Sitzung um 18:18 Uhr.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Zu Beginn fehlen 10 Parlamentarier*innen, sodass 11 stimmberechtigte Parlamentarier*innen anwesend sind.

Seit der letzten Sitzung gab es eine Mandatsänderung. Ali Alpaydin (BiS) ist zurückgetreten. Für ihn rückt Samim Zargar (BiS) nach.

*Mike Stephan betritt um 18:19 Uhr den Raum. (12 Parlamentarier*innen anwesend)*

Der Vorschlag zur Tagesordnung ist zusammen mit der Einladung verschickt worden. Der Vorschlag zur Tagesordnung wird mit folgendem Ergebnis abgestimmt: 1“ Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Damit ist die Tagesordnung angenommen:

- TOP 1: Begrüßung und Regularia
- TOP 2: Berichte aus den Gremien
- TOP 3: Hochschule und Hochschulpolitik
- TOP 4: Änderung der Satzung der Studierendenschaft der BU Wuppertal
- TOP 5: 3.Lesung des Haushaltes 2016/17
- TOP 6: 1.Lesung des 2. Nachtragshaushaltes 2015/16
- TOP 7: Anträge
- TOP 8: Sonstiges und Termine

TOP 2: Berichte

Konstanze Wagner berichtet aus dem AStA, dabei geht es um die Rückerstattung von Geldern bezüglich einiger Firmen, welche sie an dieser Stelle nicht weiter benennt.

Stephan Oltmanns erläutert, dass er seinen HWVO Vortrag beendet hat. Dieser richtete sich vor allem an die Fachschaften. In seinem Vortrag erläuterte er alle rechtlich vorliegenden Dinge, nach denen sich die Fachschaften richten sollen. Er erhofft sich so ein zielgerichtetes Umgehen mit Fachschaftsgeldern.

Ebenfalls berichtet er von der vergangenen Lohnsteuerprüfung. Im Haushaltsjahr 2013/2014 gibt es Unstimmigkeiten zwischen den Angaben der Buchhaltung und denen der Lohnbuchhaltung im Posten Aufwandsentschädigungen. Die Differenz beträgt ca. 3000€. Die Gründe hierfür sind jedoch unklar. Möglicherweise ist dieser Betrag lediglich unter einem anderen Titel verbucht worden. Stephan Oltmanns bekundet sein Interesse bei Gelegenheit diese Problematik genauer zu prüfen.

Dennis Pirdzuns berichtet aus dem AStA. Er gibt an, dass es eine neue Änderung der Satzung des AStAs gab. Die neue Geschäftsordnung wird dem StuPa somit angezeigt.

TOP 3: Hochschule und Hochschulpolitik

Mike Stephan berichtet aus dem Referat für Hochschule und Hochschulpolitik und weist auf folgende Termine hin:

am 17.11 findet die Stipendienmesse in Gebäude K statt

am 8.11 gibt es einen Vortrag über Sexismus im Großraumbüro

am 8.12 gibt es einen Vortrag über rechte Parolen

Konstanze Wagner berichtet über die Beanstandung des Haushaltsausschusses. „Wie schon bei den Versuchen der Konstituierung des Ausschusses festgestellt, befindet sich die Beschlussfähigkeit des Haushaltsausschusses in einer problematischen Lage, da ein großer Teil der Mitglieder des Ausschusses darunter der Vorsitzende weder an der Terminfindung noch an den Sitzungen selbst teilnimmt. Insgesamt hat in der laufenden Amtszeit erst eine beschlussfähige Sitzung des Haushaltsausschusses stattgefunden, dabei handelte es sich um die Konstituierung selbst. [...] Aktuell wäre der Ausschuss nur in der Lage Beschlüsse zu fassen, weil nachdem eine beschlussunfähige Sitzung stattgefunden hat zu einer nächsten Sitzung unter der gleichen Tagesordnung einberufen werden kann, welche nach Verwaltungsverfahrensgesetz dann unabhängig von der Anwesenheit beschlussfähig ist. Da dies zwei Sitzungen per Sachverhalt

erfordert kommt es zu zusätzlichem Aufwand und Verzögerungen. Für den Haushaltsausschuss, welcher unter anderem aus rechtlichen Gründen unerlässlich ist, ist dieser Zustand nicht tragbar und wir hiermit durch den AStA-Vorsitz beanstandet. Das StuPa-Präsidium möge die entsprechenden Listen anhalten, die entsprechenden Sitze im Haushaltsausschuss zeitnah mit Personen neu zu besetzen, welche dann an den Sitzungen teilnehmen.“

Cornelis Lehmann erläutert an dieser Stelle, dass Jan-Niklas Schürmann bereits als neuer Vorsitzender gewählt worden sei.

TOP 4: Änderung der Satzung der Studierendenschaft der BU Wuppertal

Antrag 1:

Da kein Antragsteller anwesend ist, kann keine Vorstellung erfolgen. Der Antrag lautet wie folgt:

„Antrag auf Änderung der Satzung der Studierendenschaft

Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Mitglieder des Studierendenparlamentes,

da die FSRK seit einiger Zeit erhebliche Schwierigkeiten mit der Beschlussfähigkeit hat bzw. einige FSR nicht an der FSRK teilnehmen möchten, wurde zusammen mit dem AStA- Vorsitzenden Dennis Pridzuns über mögliche Vorgehensweisen beraten.

Auf Grundlage der Beratungen hat die FSRK am 11.05.2016 über eine gewünschte resp. erhoffte Regelung Beschluss gefasst. Eine Beschlussfähigkeit soll nun bei Anwesenheit von 1/3 der Abgesandten möglich sein, bei außerordentlichen Sitzungen hingegen die 50% Regelung beibehalten werden.

Das StuPa möge daher beschließen die Satzung der Studierendenschaft in § 35 Organisation der FSRK wie folgt zu ändern:

(4) Die FSRK ist bei ordentlich einberufenen Sitzungen beschlussfähig, wenn 1/3 ihrer Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Bei außerordentlich einberufenen Sitzungen müssen mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sein, um eine Beschlussfähigkeit zu erzielen.

Alternativ dazu wäre es möglich, den ehemaligen 4 Absatz komplett zu streichen, da die Satzung der Studierendenschaft im Absatz 5 besagt:

(5) Die FSRK regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbst. Die FSRK gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

Die neue Geschäftsordnung der FSRK ist dem AStA-Vorsitz am 11.05.2016 zugegangen.“

Stephan Oltmanns betont, dass dieser Antrag rechtlich möglich ist, da die FSRK kein Ausschuss ist. Er interveniert jedoch, da durch diesen Antrag eine Minderheit der Fachschaften über alle Angelegenheiten der anderen Fachschaften entscheiden kann. Er hält ein Umlaufverfahren für deutlich sinnvoller.

Mike Stephan weist darauf hin, dass es sinnvoller ist die Zahl der Delegierten herunterzusetzen. Ebenfalls stimmt er Stephan O. in dem Punkt zu, dass eine Minderheit der Fachschaften nicht über Angelegenheiten aller Fachschaften zu bestimmen habe.

Cornelis Lehmann schlägt vor den Antrag zu vertagen, da keiner der FSRK anwesend ist.

Stephan Oltmanns weist darauf hin, dass mehrfach zur Sitzung eingeladen worden ist und der Antrag somit in dieser Sitzung thematisiert werden sollte.

Es entsteht eine Diskussionsrunde.

Cornelis stellt den GO-Antrag zur Vertagung der Beschlussfassung.

Da es keine Gegenrede gibt, ist der Antrag einstimmig angenommen. Der oben gestellte Antrag wird somit vertagt.

Antrag 2:

Der Antrag wird vom Antragsteller Stephan Oltmanns vorgestellt:

„Antrag auf Änderung der Satzung der Studierendenschaft
Antragssteller: Stephan Oltmanns
Hiermit stelle ich die überarbeitete Version des am 03.08. vorgestellten Antrags vor: Das Studierendenparlament der Bergischen Universität Wuppertal möge beschließen, die Satzung der Studierendenschaft folgendermaßen zu ändern: Paragraph 40 möge wortgetreu als Absatz 5 des Paragraphen 39 eingebunden werden. Anstelle des jetzigen Wortlautes von §40 sei folgender Wortlaut zu übernehmen: §40 Die Revision (1) Die Revision beinhaltet die Aufgabe der Kassen- und Jahresabschlussprüfung für den Allgemeinen Studierendenausschuss gemäß der HWVO. Die Revision hat darüber hinaus die Aufgabe, durch eigeninitiierte Prüfungen der Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften auf ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben zu prüfen: Dabei soll insbesondere die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft und der Fachschaften überprüft werden.

(2) Im Rahmen der Revision werden die Amtsgeschäfte der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung zuständigen Gremien und Funktionsträger geprüft, die innerhalb des zu prüfenden Haushaltsjahres liegen. Die Prüfung ist im nachfolgenden Haushaltsjahr durchzuführen.

(3) Mit der Revision können zwei bis fünf Personen beauftragt werden, die vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt werden. Die mit der Revision beauftragten Personen sollen über Erfahrungen im Bereich der Gremienarbeit innerhalb der Studierendenschaft verfügen. Mit der Revision können auch entsprechend geeignete Institutionen beauftragt werden. Wird eine Institution beauftragt, so sind deren Aufgaben und Befugnisse im Rahmen dieser Vorschriften in einem Vertrag zu regeln, der der Zustimmung des Studierendenparlamentes bedarf. Nicht mit der Revision beauftragt werden dürfen Personen, die während des zu prüfenden Zeitraums 1. Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, 2. Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes, 3. Vorsitzende, Finanzreferenten oder Finanzreferentinnen einer Fachschaft 4. weitere mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraute Personen innerhalb des Allgemeinen Studierendenausschusses oder der Fachschaften, waren oder sind.

(4) Die Amtszeit der mit der Revision beauftragten Personen wird beendet durch Rücktritt oder zwei Jahre nach ihrer Bestellung. Nimmt eine mit der Revision beauftragte Person die ihr obliegenden Aufgaben nicht wahr, so kann das Studierendenparlament diese mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, abberufen.

(5) Die mit der Revision beauftragten Personen haben einen Bericht über den Prüfungszeitraum vorzulegen, der eine Empfehlung bezüglich der Entlastung des AStA-Vorsitzes und Finanzreferates enthält. Entscheidungen treffen die mit der Revision beauftragten Personen grundsätzlich einvernehmlich. Ist eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich, so gilt eine Entscheidung als getroffen, wenn ihr eine Mehrheit der mit der Revision beauftragten Personen zugestimmt hat. Einzelne mit der Revision beauftragte Personen haben das Recht, Sondervoten abzugeben, die

dem Prüfungsbericht beizufügen sind. An Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften können die mit der Revision beauftragten Personen mit beratender Funktion teilnehmen.

(6) Die Gremien sowie die Funktionsträger der Studierendenschaft und der Fachschaften sind gegenüber den mit der Revision beauftragten Personen auskunftspflichtig und müssen alle geforderten Unterlagen vorlegen. Die Auskunft und das Vorlegen der Unterlagen hat unverzüglich, jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

(7) Bei den im Rahmen der Revision erlangten Informationen ist das Datenschutzgesetz zu beachten. Über den Bericht der Revision hinausgehende Informationen unterliegen der Schweigepflicht.“

Der Antragsteller nimmt selbst einige Änderungen am Antrag vor: „§40 Die Revision“ wird geändert zu „§40 Die Revision und Kassenprüfung.“ Des Weiteren wird Absatz 6 „ Die Gremien sowie die Funktionsträger der Studierendenschaft und der Fachschaften sind gegenüber den mit der Revision beauftragten Personen auskunftspflichtig und müssen alle geforderten Unterlagen vorlegen.“ geändert zu: „ Die Gremien sowie die Funktionsträger der Studierendenschaft und der Fachschaften sind gegenüber den mit der Revision beauftragten Personen auskunftspflichtig und müssen alle für die Prüfung notwendigen geforderten Unterlagen vorlegen.“

Es entsteht eine Diskussionsrunde zu einigen inhaltlichen Punkten des Antrags. Aus der Diskussion heraus ergeben sich folgende Änderungsanträge:

Absatz 3 „Mit der Revision können zwei bis fünf Personen beauftragt werden, die vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt werden.“ soll zu „Mit der Revision werden zwei bis fünf Personen beauftragt werden, die vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt.“ geändert werden.

Ebenfalls soll Absatz 5 „Die mit der Revision beauftragten Personen haben einen Bericht über den Prüfungszeitraum vorzulegen, der eine Empfehlung bezüglich der Entlastung des AStA-Vorsitzes und Finanzreferates enthält. Entscheidungen treffen die mit der Revision beauftragten Personen grundsätzlich einvernehmlich. Ist eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich, so gilt eine Entscheidung als getroffen, wenn ihr eine Mehrheit der mit der Revision beauftragten Personen zugestimmt hat. Einzelne mit der Revision beauftragte Personen haben das Recht, Sondervoten abzugeben, die dem Prüfungsbericht beizufügen sind. An Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften können die mit der Revision beauftragten Personen mit beratender Funktion teilnehmen.“ geändert werden zu: „Die mit der Revision beauftragten Personen haben einen Bericht über den Prüfungszeitraum vorzulegen, der eine Empfehlung bezüglich der Entlastung des AStA-Vorsitzes und Finanzreferates enthält. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der mit der Revision beauftragten Personen befasst. Einzelne mit der Revision beauftragte Personen haben das Recht, Sondervoten abzugeben, die dem Prüfungsbericht beizufügen sind.“

Des Weiteren soll Absatz 6 ergänzt werden um den Satz „Auch an nicht öffentlichen Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften können die mit der Revision beauftragten Personen mit beratender Funktion teilnehmen.“

Sowie Absatz 7 um den Satz „Hierzu führt das StuPa-Präsidium eine Datenschutzbelehrung mit den Revisionsmitgliedern durch.“

Die Änderungen werden vom Antragsteller übernommen. Somit lautet der neue Antrag wie folgt:

„Antrag auf Änderung der Satzung der Studierendenschaft
Antragssteller: Stephan Oltmanns
Hiermit stelle ich die überarbeitete Version des am 03.08. vorgestellten Antrags vor: Das Studierendenparlament der Bergischen Universität Wuppertal möge beschließen, die Satzung der Studierendenschaft folgendermaßen zu ändern: Paragraph 40 möge wortgetreu als Absatz 5 des Paragraphen 39 eingebunden werden. Anstelle des jetzigen Wortlautes von §40 sei folgender Wortlaut zu übernehmen:

§40 Die Revision und Kassenprüfung

(1) Die Revision beinhaltet die Aufgabe der Kassen- und Jahresabschlussprüfung für den Allgemeinen Studierendenausschuss gemäß der HWVO. Die Revision hat darüber hinaus die Aufgabe, durch eigeninitiierte Prüfungen der Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften auf ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben zu prüfen: Dabei soll insbesondere die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft und der Fachschaften überprüft werden.

(2) Im Rahmen der Revision werden die Amtsgeschäfte der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung zuständigen Gremien und Funktionsträger geprüft, die innerhalb des zu prüfenden Haushaltsjahres liegen. Die Prüfung ist im nachfolgenden Haushaltsjahr durchzuführen.

(3) Mit der Revision werden zwei bis fünf Personen beauftragt werden, die vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt. Die mit der Revision beauftragten Personen sollen über Erfahrungen im Bereich der Gremienarbeit innerhalb der Studierendenschaft verfügen. Mit der Revision können auch entsprechend geeignete Institutionen beauftragt werden. Wird eine Institution beauftragt, so sind deren Aufgaben und Befugnisse im Rahmen dieser Vorschriften in einem Vertrag zu regeln, der der Zustimmung des Studierendenparlamentes bedarf. Nicht mit der Revision beauftragt werden dürfen Personen, die während des zu prüfenden Zeitraums 1. Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, 2. Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes, 3. Vorsitzende, Finanzreferenten oder Finanzreferentinnen einer Fachschaft 4. weitere mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraute Personen innerhalb des Allgemeinen Studierendenausschusses oder der Fachschaften, waren oder sind.

(4) Die Amtszeit der mit der Revision beauftragten Personen wird beendet durch Rücktritt oder zwei Jahre nach ihrer Bestellung. Nimmt eine mit der Revision beauftragte Person die ihr obliegenden Aufgaben nicht wahr, so kann das Studierendenparlament diese mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, abberufen.

(5) „Die mit der Revision beauftragten Personen haben einen Bericht über den Prüfungszeitraum vorzulegen, der eine Empfehlung bezüglich der Entlastung des AStA-Vorsitzes und Finanzreferates enthält. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der mit der Revision beauftragten Personen befasst. Einzelne mit der Revision beauftragte Personen haben das Recht, Sondervoten abzugeben, die dem Prüfungsbericht beizufügen sind.“

(6) Die Gremien sowie die Funktionsträger der Studierendenschaft und der Fachschaften sind gegenüber den mit der Revision beauftragten Personen auskunftspflichtig und müssen alle geforderten Unterlagen vorlegen. Die Auskunft und das Vorlegen der Unterlagen hat unverzüglich,

jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Auch an nicht öffentlichen Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften können die mit der Revision beauftragten Personen mit beratender Funktion teilnehmen.

(7) Bei den im Rahmen der Revision erlangten Informationen ist das Datenschutzgesetz zu beachten. Über den Bericht der Revision hinausgehende Informationen unterliegen der Schweigepflicht. Hierzu führt das StuPa-Präsidium eine Datenschutzbelehrung mit den Revisionsmitgliedern durch“

Da es keinen weiteren Redebedarf gibt, wird der geänderte Antrag zur Abstimmung gestellt:

Mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung ist der Antrag angenommen.

Dennis Pirdzuns erläutert einige Dinge zur Änderung des Beauftragtenmodells auf der letzten StuPa-Sitzung. Es kam zu interner Kritik, weshalb Formulierungen aufgenommen werden ohne zu prüfen, ob sie rechtlich möglich sind. Er selbst habe darauf die Antwort gegeben, dass diese Stellen bis jetzt noch nicht in der Satzung aufgenommen worden sind und es daher notwendigerweise schnell übernommen werden sollte. Es handelt sich hierbei um die Formulierung, dass Beauftragte kein gesondertes Dienstrecht zum AstA aufweisen. Laut Dennis P. Ist es jedoch rechts konform, dass es Beauftragte im AstA gibt, die kein Stimmrecht besitzen. An dieser Stelle sollte also entschieden werden, ob das StuPa die Rechtskonformität nach oder vor dem Inkrafttreten der Satzung prüfen soll.

Es entsteht eine Diskussionsrunde.

Anschließend stellt Cornelis Lehmann den Antrag die Satzungsänderung (der letzten StuPa Sitzung) bis zur Rechtsgültigkeit des Beauftragtenmodells auszusetzen.

Mit 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen ist der Antrag angenommen. Damit wird die Satzungsänderung zunächst ausgesetzt.

Des Weiteren schlägt Dennis Pirdzuns einige Änderungen in Paragraph §15, §2 und §3 vor. Es kommt zu einer Diskussionsrunde.

Nachdem es keinen weiteren Redebedarf mehr gibt, stellt Cornelis Lehmann den Antrag Paragraph 15 Absatz 4 „Je nach Restamtszeit des aufgelösten Studierendenparlaments kann das Rektorat in Ansehung der zuständigen Landesgesetze eine Verlängerung oder Verkürzung der Amtszeit des neuen Studierendenparlaments festlegen.“ in „Je nach Restamtszeit des aufgelösten Studierendenparlaments kann das Rektorat in Ansehung der zuständigen Landesgesetze eine Verlängerung oder Verkürzung der Amtszeit des neuen Studierendenparlamentes festlegen.“ zu ändern.

Er stellt den weiteren Antrag §2 Absatz 3 „Die Studierendenschaft fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Studierendenschaft sowie in ihren Organen und Gremien und wirkt auf die Beseitigung von bestehenden Benachteiligungen hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind geschlechtsspezifische Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming)“ in folgende Formulierung zu ändern: „Die Studierendenschaft tritt für Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein; insbesondere darf niemand wegen ihres oder seines Geschlechtes, ihrer oder seiner

Abstammung oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, religiösen oder politischen Anschauungen, Sprache oder Kommunikationsform, sexuellen Identität und Orientierung, körperlichen Merkmale, einer Behinderung oder chronischer Erkrankung, ihres oder seines Alters, der familiären oder sozialen Situation benachteiligt werden.

Die Organe der Studierendenschaft wirken auf die Behebung bestehender Benachteiligungen hin.“

Zuletzt soll §3 Absatz 2 „Kein Mitglied der Studierendenschaft darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner ethnischen Herkunft, seiner Sprache, seines Alters, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner sexuellen Orientierung und Identität, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt oder von der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften ausgeschlossen werden. Niemand darf wegen seiner oder ihrer Behinderung benachteiligt werden. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach seiner Eignung und Befähigung gleichen Zugang zu jedem hochschulöffentlichen Amt in der Studierendenschaft und in seiner Fachschaft.“ zu „Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach seiner Eignung und Befähigung gleichen Zugang zu jedem hochschulöffentlichen Amt in der Studierendenschaft und in seiner Fachschaft. Niemand darf wegen der in § 2 Absatz 3 genannten Aspekte bei der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften benachteiligt oder von dieser ausgeschlossen werden.“ geändert werden.

Die oben genannten Änderungen werden zur Abstimmung gestellt. Mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen sind die Änderungen angenommen und werden übernommen.

*Reza Nouri Inanlou verlässt um 20:01 Uhr den Raum. (11 Parlamentarier*innen anwesend)*

Cornelis Lehmann stellt den GO-Antrag auf Unterbrechung der Sitzung für 5 Minuten (20:07 Uhr)

Er setzt die Sitzung um 20:19 Uhr fort.

TOP 5: 3.Lesung des Haushaltes 2016/17

Stephan Oltmanns stellt die Änderungen, die im Vergleich zur 1. Lesung des Haushaltes vorgenommen worden sind vor.

Er weist darauf hin, dass es im Titel „Beiträge“ eine Änderung von 13.000€ auf 11.000€ gegeben hat. Dies wird deutlich in den Titel mit der Endziffer 99 „Folgejahr“. Diese Zahl erscheint deutlich realistischer aufgrund der Anzahl an Studierenden und der damit zu rechnen Einnahmen.

Ebenfalls erläutert er, dass der Titel „Inventar“ die Bezeichnung „über 410€“ und „bis 410€“ trägt. Dies habe steuerrechtliche Gründe. Ab 410 Euro ist der Betrag nicht mehr relevant für die Umsatzsteuer.

Im Bereich Beihilfen ist eine Änderung von 1000 € auf 0 € zu erkennen, da diese abgeschafft worden sind. Die frei gewordenen Ausgaben wurden in den Bereich Darlehen übernommen.

Im Bereich „Shop“ wurde der Titel „Werbung“ auf 4000€ hoch gesetzt. Aus diesem Grund wurde der Bereich „Schreibwaren“ angepasst und runter gesetzt. Das liegt daran, dass die Collegenblöcke,

die verschenkt worden sind, über den Titel „Schreibwaren“ verbucht worden. Stephan Oltmanns bekundet jedoch, dass dies eher unter dem Titel „Werbung“ zu verzeichnen sei.

Des Weiteren weist Stephan Oltmanns darauf hin, dass er einige redaktionelle Änderungen vorgenommen hat.

Es wird die Nachfrage gestellt, warum Titel die nicht bebucht sind noch im Haushalt aufgezählt werden. Stephan O. erläutert, dass diese noch in der Buchhaltung verzeichnet sind und daher mit aufgenommen werden.

Da es keinen weiteren Redebedarf gibt wird der Haushalt in der 3. Lesung zur Abstimmung gestellt. Mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen ist der Haushalt bestätigt und wird an den Haushaltsausschuss weitergeleitet.

TOP 6: 1.Lesung des 2. Nachtragshaushaltes 2015/16

Die 1. Lesung des 2. Nachtragshaushaltes 2015/2016 wird vom Finanzreferenten Stephan Oltmanns vorgestellt. Der Titel „Aufwandsentschädigungen“ wurde sowie der Titel „Inventar“ um 2000€ runter gesetzt.

Im Bereich „Shop“ wurde der Titel „Sonstiges“ um 1500€ erhöht. Diese Titelüberziehung ist bedingt, durch den vorgefallenen Kassendiebstahl.

Weitere Änderungen sind laut Stephan O. im Haushalt grau markiert und können dem Anhang entnommen werden.

Er ergänzt an dieser Stelle, dass der bereits überzogene Titel im Bereich „Kultur – Sonstiges“ erneut überzogen wird, da eine unabweisbare Ausgabe ansteht. Diese Ausgabe bezieht sich auf die Künstler Pauschale, die bezahlt werden muss, da Gagen ausgezahlt werden müssen. Es handelt sich dabei um einen Betrag von 64,17€. Die Anpassung des Titels im Nachtragshaushalt wird dies mit berücksichtigen.

Da es keinen weiteren Redebedarf gibt, wird die 1. Lesung des 2. Nachtragshaushaltes 2016/16 zur Abstimmung gestellt. Mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen ist der Nachtragshaushalt bestätigt und wird in den Haushaltsausschuss weitergeleitet.

TOP 7: Anträge

Antrag 1:

Da der Antragsteller (Sozialreferat) nicht anwesend ist, kann keine Vorstellung erfolgen. Der Antrag lautet wie folgt:

„Hiermit wird beantragt, die Sozialordnung von 24.05.2010 wie folgt zu ändern:

Sozialordnung der Studierendenschaft

§1 Allgemeines Aus dem Sozialfonds können Studierende der Bergischen Universität Wuppertal, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, finanzielle Unterstützungen beantragen. Der Sozialfonds ist für die Überbrückung von Notsituationen gedacht. Er wird aus den ausschließlich hierfür erhobenen Beiträgen der Studierendenschaft, die in der Beitragsordnung der Studierendenschaft aufzuführen sind und Spenden gespeist. Der AStA verwaltet die Gelder des Sozialfonds. Aus den verfügbaren Mitteln können auf Antrag Darlehen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Über die Anträge auf Gewährung eines Darlehens entscheidet der in §4 genannte Ausschuss.

§2 Begriffsbestimmung der vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage (1) Von einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage ist auszugehen, wenn die oder der Studierende für den laufenden Monat, maximal jedoch für drei Monate nicht in der Lage ist seinen notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Von einer unverschuldeten vorübergehenden Notlage ist auch auszugehen, wenn der bzw. die Studierende ein durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenes mindestens dreimonatiges unbezahltes Praktikum absolvieren muss. (2) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung, Strom, gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen und unvermeidbare Aufwendungen für das Studium. (3) Von einer unverschuldeten vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage ist nicht auszugehen, wenn die oder der Studierende diese vermeidbar selbst zu vertreten hat, die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind oder ein Ende der wirtschaftlichen Notlage nicht absehbar ist. Bei Grenzfällen oder im Zweifel ist von einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage auszugehen.

§3 Antragstellung Ein Darlehen ist auf einem Antragsformular des AStA der BU Wuppertal zu beantragen. Dem ausgefüllten und unterzeichneten Antrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen: a) Eine Kopie der Kontoauszüge der letzten drei Monate oder entsprechende Nachweise b) Einen Nachweis der Mietkosten c) Eine Aufstellung aller Einkünfte und Ausgaben, die auf Verlangen des Ausschusses zu belegen sind d) Eine eidesstattliche Versicherung über die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben e) Eine ausführliche Begründung des Antrages, mit der der Verwendungszweck des

Darlehens dargelegt und die Bedürftigkeit glaubhaft gemacht wird; hierzu können entsprechende Nachweise beigelegt werden f) Eine Angabe aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll g) Eine Studienbescheinigung der BU Wuppertal des laufenden Semesters h) Zusätzlich ist auf Verlangen des Ausschusses eine Bürgschaft einzureichen. i) Kopie des Passes und gegebenenfalls des Aufenthaltstitels. j) Eine Studienbescheinigung der Bergischen Universität Wuppertal, über das oder die Semester, in dem bzw. denen der Bewilligungszeitraum liegt. k) Bei Pflichtpraktika einen Auszug aus der Prüfungsordnung und eine Bescheinigung der Hochschule über die vorgeschriebene Länge des Pflichtpraktikums. l) Bei Pflichtpraktika ein Wohngeldbescheid oder, wenn kein Wohngeld bezogen wird, ein entsprechender Ablehnungsbescheid oder eine plausible Begründung, weshalb kein Wohngeld beantragt wurde.

§4 Sozialausschuss (1) Der Sozialausschuss setzt sich aus dem Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin des AStA, einem Mitglied des Sozialreferates oder des AStA Vorsitzes und einem weiteren Mitglied, das vom Studierendenparlament bestimmt wird, zusammen. Für jedes Mitglied des Ausschusses soll eine Vertretung bestimmt werden. (2) Der Sozialausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. (3) Die Sitzungen werden von dem bzw. der Vorsitzenden kurzfristig und umgehend nach Antragseingang einberufen. Die Einladungsfristen des Studierendenparlamentes gelten nicht. (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. (5)

Verletzt ein Mitglied des Sozialausschusses vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Studierendenschaft den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. (6) Der Sozialausschuss berichtet dem StuPa regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Semester über seine Arbeit. (7) Die Amtsübergabe muss protokolliert werden. Das Protokoll ist vom Vorsitz sowie dem ehemaligen Vorsitz zu unterzeichnen.

§5 Vergabe von Darlehen (1) Das Darlehen wird zinslos gewährt. (2) Das Darlehen kann für einen Monat in einer Höhe bis zu 300 Euro plus Kaltmiete inklusive Nebenkosten bewilligt werden. Im Falle des in §2 (1) beschriebenen Praktikums kann ein Darlehn über vier Monate, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu sechs Monate, gewährt werden. Der monatliche Darlehensbetrag darf jedoch einen Betrag in Höhe der Bafög-Bedarfssätze nach §12 und §13 BAföG nur in begründeten Ausnahmefällen überschreiten. Kinder des Antragsstellenden sind bei der Höhe der Darlehenssumme angemessen zu berücksichtigen. (3) Die Rückzahlungsmodalitäten des Darlehens sind vom Ausschuss mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin vertraglich zu vereinbaren. Die Rückzahlung beginnt in der Regel im Monat nach der letzten Auszahlung in Raten von mindestens 25 Euro; ab einer Darlehenssumme von 750 Euro in Raten von mindestens 50 Euro; ab einer Darlehenssumme von 1500 Euro beträgt die Mindestrate 100 Euro. (4) Die Auszahlung erfolgt in der Regel auf das vom Antragsteller angegebene Konto. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auszahlung in bar erfolgen. (5) Einem Antrag auf Unterstützung kann innerhalb von zwei Jahren nur einmal stattgegeben

werden. (6) Die Entscheidung des Sozialausschusses ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen. (7) Ein Antrag der zusätzlich zu einem noch nicht getilgten Darlehn gestellt wird, muss grundsätzlich abgelehnt werden.

§6 Darlehensvertrag (1) Der Vertrag ist vom Vorsitz und einem weiteren Mitglied des Sozialausschusses zu unterzeichnen. Er muss von mindestens zwei Mitgliedern des AStA unterzeichnet werden. Übersteigt die Unterstützung eine Höhe von 500 Euro ist der Vertrag zusätzlich von einem Mitglied des AStA-Vorsitzes zu unterzeichnen. Der Vorsitz ist an das Votum des Sozialausschusses gebunden und kann die Unterzeichnung nur aus Rechtsgründen versagen. (2) Der Darlehensvertrag ist nichtig, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bei der Antragstellung falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat. (3) Eine Kündigung des Darlehens erfolgt, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin eine Änderung der Adresse oder der Einkommensverhältnisse nicht unverzüglich mitteilt, mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät oder die Notlage entfallen ist. (4) Wird der Darlehensvertrag gekündigt, wird die gesamte zur Auszahlung gekommene Darlehenssumme sofort fällig. (5) Näheres und weiteres regelt der Darlehensvertrag.

§7 Stundung (1) Die Rückzahlung kann auf Antrag um bis zu drei Monate gestundet werden. (2) Über die Gewährung des Antrags auf Stundung entscheidet die Sozialberatung des AStA. (3) Über weitere Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Sozialausschuss.

§8 Abweichung von dieser Sozialordnung In begründeten Einzelfällen kann durch den Sozialausschuss von dieser Ordnung abgewichen werden. Solche Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden und von allen Mitgliedern des Sozialausschusses unterzeichnet sein. Die Entscheidung muss dem Studierendenparlament unverzüglich angezeigt werden.

§9 Änderung der Sozialordnung Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des

Studierendenparlaments nach Anhörung des Sozialausschusses.

§10 In Kraft treten (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Studierendenschaft in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Sozialordnung vom 24.05.2010 außer Kraft.“

Da es keinen Redebedarf zum Antrag gibt, kommt es zur Abstimmung. Mit 0 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen ist der Antrag abgelehnt.

Es entsteht eine kurze Diskussionsrunde.

Anschließend stellt Cornelis Lehmann den Änderungsantrag §6 Absatz 1 „ (1) Der Vertrag ist vom Vorsitz und einem weiteren Mitglied des Sozialausschusses zu unterzeichnen. Er muss von mindestens zwei Mitgliedern des AStA unterzeichnet werden. Übersteigt die Unterstützung eine Höhe von 500 Euro ist der Vertrag zusätzlich von einem Mitglied des AStA-Vorsitzes zu unterzeichnen. Der Vorsitz ist an das Votum des Sozialausschusses gebunden und kann die Unterzeichnung nur aus Rechtsgründen versagen.“ zu ändern in: „ (1) Der Vertrag ist vom Vorsitz und einem weiteren Mitglied des Sozialausschusses zu unterzeichnen. Er muss von mindestens zwei Mitgliedern des AStA unterzeichnet werden. Übersteigt die Unterstützung eine Höhe von 500 Euro so muss einer der beiden, Mitglied des AStA-Vorsitzes sein. Der Vorsitz ist an das Votum des Sozialausschusses gebunden und kann die Unterzeichnung nur aus Rechtsgründen versagen.“

Da der Antragsteller nicht anwesend ist, kann er diese Änderung nicht übernehmen. Aus diesem Grund, wird der Antrag in geänderter Form zur Abstimmung gestellt.

Mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen ist der Antrag in geänderter Form angenommen.

Antrag 2:

Da der Antragsteller (Sozialreferat) nicht anwesend ist, kann keine Vorstellung erfolgen. Der Antrag lautet wie folgt:

„Antragstext:

Das Studierendenparlament möge folgende Richtlinien als Ergänzung zur Sozialordnung beschließen:

Richtlinien zur Darlehenshöhe im Falle eines verpflichtenden Berufspraktikum

§1 Allgemeines Diese Richtlinien sollen dem Sozialausschuss bei der Darlehensvergabe für Studierende, die durch ein vorgeschriebenes Berufspraktikum – wie in der Sozialordnung unter §2 (1) beschrieben – in eine vorübergehende soziale Notlage geraten sind, eine Orientierung über die mögliche Darlehenshöhe geben. Ziel ist es, möglichst vielen Studierenden in verpflichtenden Berufspraktika eine angemessene Unterstützung durch den Sozialfonds bieten zu können.

§2 Darlehenshöhe im Regelfall

(1) Für die Darlehenshöhe sind die im Bewilligungszeitraum zu erzielenden Einkommen ausschlaggebend. Hierzu zählen insbesondere auch Einkommen aus selbstständiger und nicht

selbstständiger Arbeit, Kindergeld, Waisenrente, Wohngeld, Leistungen nach dem BAföG. Generell gilt, dass diese Leistungen Vorrang vor einem Darlehen aus dem Sozialfonds haben. (2) Insgesamt sollten die monatlichen Einnahmen aus §2 (1) zuzüglich der monatlichen Darlehenssumme des Antragsstellenden im Bewilligungszeitraum nicht die Darlehenshöchstsumme – wie in §5 (2) der Sozialordnung beschrieben - monatlich überschreiten. (3) In begründeten Ausnahmefällen – einer besonderen sozialen Härte – die zusätzlich zum verpflichteten Berufspraktikum entsteht, kann ein höheres Darlehen bewilligt werden. (4) Nicht zu den Einnahmen gezählt werden Elterngeld und Mutterschaftsgeld bis zu einer Höhe von 300 Euro. (5) Zahlungen aus Studienkrediten sind zum Einkommen hinzuzurechnen. (6) Für jedes Kind des Antragsstellenden erhöht sich die Einkommensgrenze des Antragsstellenden um 400 Euro.

§3 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Studierendenschaft in Kraft und behalten ihre Gültigkeit, bis ein Studierendenparlament

anderweitige Regelungen trifft.“

Simon Funken stellt die Nachfrage, woher die Beträge 300€ und 400€ kommen. Andrea Lehmann erläutert, dass sich der Betrag von 400€ nach den Richtlinien des Haushaltsausschusses richtet. Der Betrag von 300€ richtet sich nach der Maximalgrenze des Kindergeldes.

Da es keinen weiteren Redebedarf gibt, kommt es zur Abstimmung des Antrags.

Mit 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen ist der Antrag abgelehnt.

Es entsteht eine Diskussionsrunde. Andrea Lehmann stellt den Änderungsantrag § 2 Absatz 4 „ Nicht zu den Einnahmen gezählt werden Elterngeld und Mutterschaftsgeld bis zu einer Höhe von 300 Euro.“ zu ändern in „(4) Nicht zu den Einnahmen gezählt werden Elterngeld und Mutterschaftsgeld bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Kind.“

Da es keinen weiteren Redebedarf gibt, wird der Antrag in geänderter Form abgestimmt.

Mit 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung ist der Antrag in geänderter Form angenommen.

TOP: 8 Sonstiges und Termine

Stephan Oltmanns weist darauf hin, dass die nächste StuPa-Sitzung bereits im September abgehalten werden muss, da am 1.10 das neue Haushaltsjahr beginnt und die Nachtragshaushalte somit wirkungslos wären.

Als neuer Termin wird dafür Mittwoch 28.09.16 festgelegt.

Um dennoch im üblichen Rhythmus der Sitzungen zu bleiben, wird die darauffolgende StuPa-Sitzung bereits am 5.10.16 stattfinden.

Andrea Lehmann stellt die Frage, ob der Schlichtungsrat bereits einberufen worden sei. Cornelis Lehmann erläutert, dass er bei den Mitgliedern mehrmals nachgefragt hat, sich jedoch kein Termin gefunden hat. Andrea Lehmann kritisiert an dieser Stelle die späte Einberufung des

Schlichtungsrats und den allgemeinen Ablauf des Vorgehens.

Dennis Pirdzuns weist darauf hin, dass die nächste StuPa-Wahl bevor steht und der Wahlausschuss bestellt werden muss.

Ebenfalls nennt er einige Termine.

Am 14.09.16 trifft sich der Arbeitskreis Mensa um 14 Uhr.

Am 21.9 gibt es einen Vortrag über transformative Forschung in NRW in Düsseldorf

Am 28.9 ist das nächste Landes-Asten-Treffen in Hagen

Cornelis Lehmann schließt die Sitzung um 20:58 Uhr.

Protokoll verabschiedet am _____.

Wuppertal, den _____

(Abstimmung: ___ Ja, ___ Nein, ___ Enthaltungen).

Christiane Kelm

Cornelis Lehmann

Reza Nouri Inanlou